

Definition von Kleinstmaßnahmen

Die bei der Straßenbaubehörde eingehenden (Aufbruch)Anträge zum Bau bzw. zur Verlegung von Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur, wie z.B. Gas, Wasser, Strom, Breitband- und sonstige Telekommunikationskabel, Fernwärme, etc., haben oftmals Maßnahmen mit lediglich geringem Umfang zum Inhalt, die nicht zwingend ein aufwändiges und zeitintensives Beteiligungsverfahren bis zur Erteilung einer (Aufbruch)Genehmigung erfordern.

Diese Maßnahmen werden in der Folge als „Kleinstmaßnahmen“ bezeichnet und beinhalten folgende Vorhaben:

1. Auswechseln eines Verteilerschranks an gleichem Standort mit denselben oder nur gering veränderten Außenmaßen (keine Verdoppelung des Schrankvolumens)
2. Verstärkung bestehender Hausanschlüsse an gleicher Stelle (einzelne Baugrube, sog. „Kopfloch“), sofern diese außerhalb der Fahrbahn liegen.
3. Neueinrichtung und/oder Erneuerung von Hausanschlüssen für die Medien Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation und Fernwärme (einzelne Baugrube, sog. „Kopfloch“), sofern – mit Ausnahme von Fernwärmeanschlüssen – keine Fahrbahnflächen betroffen sind.
Da Fernwärmeanschlüsse i.d.R. mit einem Aufbruch der Fahrbahn verbunden sind, erfolgen hierfür für jeden Einzelfall Auflagen der Straßenbaubehörde bezgl. der Wiederherstellung der Fahrbahn. Insbesondere im Fall einer bestehenden Aufbruchsperre oder mehrerer Fernwärme-Hausanschlüsse in relativer räumlicher Nähe sowie in engem zeitlichem Zusammenhang werden Auflagen Bestandteil der Genehmigung, die Fahrbahndeckenerneuerungen über größere, technisch zusammenhängende Abschnitte zum Inhalt haben können, die zur Sicherung der Qualität der Fahrbahn über den betroffenen Gesamtabschnitt geeignet und damit dem Zweck der Aufbruchsperre dienlich sind.
4. Trennen von Hausanschlüssen (einzelne Baugrube, sog. „Kopfloch“), sofern diese außerhalb der Fahrbahn liegen
5. Kundenstationen ein- oder ausbinden, wenn nur eine Montagegrube hierfür nötig ist
6. Hausanschlüsse bei Bauvorhaben aller Art vorab als Bauanschluss herstellen, sofern diese außerhalb der Fahrbahn liegen
7. Behebung von Kabelfehlern, wenn diese nicht im Zuge der Störung direkt beseitigt wurden. Gehen diese über das übliche Baugrubenmaß (sog. „Kopfloch“) hinaus, ist zeitgleich ein Aufbruchartrag zu stellen. Ausgenommen sind eilige „Notmaßnahmen“, die zur Vermeidung von Gefahrenlagen umgehendes Handeln des Versorgungsträgers erfordern. Für hierbei durchgeführte Aufbrüche ist zeitnah im Nachgang ein Aufbruchartrag zu stellen.
8. Erneuerung von Gas-/Wasser-Schiebern, sofern diese nicht im Fahrbahnbereich liegen
9. Aufstellen von Hydranten sowie Erneuern von Gas-/Wasser-Schieberkappen, sofern diese außerhalb der Fahrbahn liegen
10. Erneuerung/Instandhaltung/Versetzen/Aus-/Einbau einzelner Straßenbeleuchtungsanlagen und Masten. Die durchschnittliche Öffnung der Pflasterfläche beträgt hierbei rd. 80x80 cm
11. Kurze Leitungsverlegungen bis maximal 15 m Streckenlänge in Nebenanlagen (Geh- und Radwege) ohne Querung von Fahrbahnen sowie in ohne Berührungspunkte zu Ferntransportleitungen
12. Suchschachtungen als Vorarbeiten für größere Maßnahmen, sofern das übliche Maß einer Anschlussgrube (sog. „Kopfloch“) nicht überschritten wird und keine Fahrbahnteile betroffen sind.

13. Herstellen von Schildermasten im Gehweg oder in einem Grünbereich innerhalb des öffentlichen Straßenraumes
14. E-Ladesäulen, wenn eine genehmigte Sondernutzung (Aktenzeichen ist anzugeben). Die Kabelverlegung zur E-Ladesäule gilt nur als Kleinmaßnahme, wenn Sie unter Punkt 11 fällt. Andernfalls muss die Kabelverlegung separat beantragt werden

Die Größe eines sog. „Kopfloches“ wird mit maximal 3,0 m x 3,0 m festgelegt

Die Antragstellung für Kleinmaßnahmen erfolgt entweder über das Onlineportal „Via Baustelle Online“ oder über die Funktions-E-Mail-Adresse strassenmanagement@stadt-duis-burg.de. Bei Antragstellung per E-Mail ist im Betreff zwingend die Bezeichnung „KLEINSTMASSNAHME“ anzugeben.